



Landesgruppen-Ordnung



Stand: 2018
MGV 13.10.18

Landesgruppen-Ordnung (Kurzform: LG-O)

**Gemäß Beschluss des erweiterten Vorstandes lt. Satzung § 6.4
Über die Bildung weiterer Landesgruppen, der Zusammenfassung oder
Auflösung von Landesgruppen (LG) entscheidet der erweiterte Vorstand**

- LG Nord:** Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern
Teile von Niedersachsen
- LG Ost:** Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen
Teile von Niedersachsen
- LG West:** Nordrhein-Westfalen, Teile von Rheinland-Pfalz
- LG Mitte:** Hessen, Thüringen, Teile von Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen
und Rheinland-Pfalz
- LG Süd-West:** Rheinland-Pfalz, Teile von Nordrhein-Westfalen, Saarland,
Baden-Württemberg
- LG Süd:** Bayern

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft in einer Landesgruppe frei wählen, ein räumlicher Bezug sollte aber gegeben sein. Bei einem wiederholten LG Wechsel ist ein begründeter, schriftlicher Antrag an die Vorstände der betroffenen Landesgruppen zu stellen.

Inhalt:

- § 1 Anwendung der Ordnung**
- § 2 Organe**
- § 3 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes des 1. SSCD e.V.**
- § 4 Beiträge und Finanzen**
- § 5 Ausstellungen**
- § 6 Verwendung von Finanzen – Werbemittel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!

§ 1: Anwendung der Ordnung

1. Änderungen der Landesgruppen-Ordnung können über die Mitgliederversammlung des 1. SSCD e.V. beantragt werden. Die Mitglieder stimmen mit einer einfachen Mehrheit über Änderungen ab.
2. Die Landesgruppen sind geografische Untergliederungen des 1. SSCD e.V. die durch den Vorstand, an Hand vorgegebener Postleitzahlen ihre Grenzen finden.
3. Sie sind verpflichtet, alle Aufgaben und Ziele des 1. SSCD e.V. nachhaltig zu fördern, sowie das Vereinsleben intensiv und aktiv zu gestalten.
4. Die Landesgruppen sollen innerhalb ihres Gebietes kynologische und gesellige Veranstaltungen, wie z.B. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, Mitgliedertreffen, Seminare, Ringtraining, sowie Hundesport und Ausbildung durchführen. Terminüberschneidungen sollten vermieden werden.
5. Alle Clubmitglieder können landesgruppenübergreifend an den einzelnen Veranstaltungen des 1. SSCD e. V. teilnehmen.

§ 2 Organe

Organe der Landesgruppen sind:

1. LG-Mitgliederversammlung

- a. Einmal im Jahr und nach Bedarf ist von dem Leiter der Landesgruppe eine LG-Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hierzu ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes per E-Mail oder per Post an die LG- Mitglieder durch die Leitung zu versenden.
- b. Stimmberechtigt sind LG-Mitglieder, und der gesetzliche Vorstand des 1. SSCD e.V..
- c. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Leiter der Landesgruppe eingereicht werden.
- d. Die LG-Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl der LG-Leitung, die Wahl der beiden LG-Kassenprüfer sowie für die Entlastung der LG-Leitung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Neuwahl der LG-Leitung ist terminlich vor die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes zu legen.
- e. Auf der alle drei Jahre stattfindenden LG-Mitgliederversammlung mit Wahlen der LG-Leitung werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt.
- f. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt und ist nicht übertragbar.

2. LG-Leitung

- a. Eine LG muss sich mindestens aus dem Leiter der Landesgruppe, dem stellvertretenden Leiter der Landesgruppe und einem LG-Kassenwart zusammensetzen.
- b. Eine LG-Leitung kann erweitert werden z.B. auf:
 - LG Schriftwart
 - LG-Ausstellungswart
- c. Die LG-Leitung ist verpflichtet innerhalb von 4 Wochen den Rechenschaftsbericht und das Protokoll der LG-Mitgliederversammlung an den Schriftwart des 1. SSCD e.V. zu senden.

§ 3 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes

1. Alle Beschlussfassungen innerhalb der LG erfolgen nach dem für den 1. SSCD e.V. satzungsgemäßen Bestimmungen.
2. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes des 1. SSCD e.V. haben das Recht, an allen Versammlungen der Landesgruppen teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht.
3. Der Vorstand des 1. SSCD e.V. hat jederzeit das Recht die Landesgruppenkassen zu überprüfen.

§ 4 Beiträge und Finanzen

1. Beim Finanzinstitut des 1. SSCD e.V. wird ein Konto für jede LG durch den Schatzmeister eingerichtet.
2. Die LG erhält am Ende des Jahres für jedes neugeworbene Mitglied 5,- €.
3. Die LG wird durch die Erlöse aus der Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen in ihrem geographischen Bereich finanziert.
4. Die LG-Leitung befindet über die Verwendung seiner Finanzmittel eigenverantwortlich, Detailfragen regelt die Geschäfts-Ordnung.
5. Die Kasse wird vom LG-Kassenwart geführt. Die Kontrollfunktion und Verantwortung über die ordnungsgemäße Kassenführung obliegt dem Leiter der Landesgruppe und dem Schatzmeister.
6. Es wird für jedes Geschäftsjahr ein Kassenbericht von dem LG-Kassenwart erstellt. Die Kasse wird spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des folgenden Geschäftsjahres von zwei aus der Landesgruppe gewählten Kassenprüfern geprüft.
7. Der Kassenbericht und Kassenprüfbericht ist bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres dem Schatzmeister des 1. SSCD e.V. zuzustellen. Der Kassenbericht ist von dem Leiter der Landesgruppe zu prüfen und für die Richtigkeit zu unterschreiben.

§ 5 Ausstellungen

1. Internationale- (IRA), Nationale- (NRA) Ausstellungen und Hauptausstellung (HA)
Die IRA und NRA, sowie die HA werden vom Hauptclub betreut und das Richterkontingent festgelegt. Die Einbindung einer Landesgruppe ist möglich.
2. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen (SRA)
 - a. Die LG sollte mindestens einmal jährlich auf dem LG Gebiet eine Spezial Rassehunde-Ausstellung ausrichten.
 - b. Der Termenschutzantrag ist an den Ausstellungswart des 1. SSCD e.V. zu senden. Die Richterbenennung kann nachgereicht werden, sie muss rechtzeitig erfolgen, damit eine Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift UR des VDH möglich ist. Der Ausstellungswart des 1. SSCD e.V. ist für die fristgerechte Weiterleitung der Anträge an den VDH verantwortlich.
3.
 - a. Der Ausstellungsleiter ist vollständig für die korrekte Abwicklung nach den Vorgaben der Ausstellungs-Ordnung des 1. SSCD e.V. verantwortlich
 - b. Meldegelder werden direkt vom Aussteller auf das LG Konto überwiesen pro gemeldetem Hund werden 4,00 € an den 1. SSCD e.V. abgeführt, ausgenommen sind: Welpen- und Jüngstenklassen, sowie alle Wettbewerbe
 - c. Der VDH-Anteil pro gemeldetem Hund und die VDH Termenschutzgebühr, sowie sämtlich anfallende Kosten werden von der Landesgruppe getragen. Die LG überweist den VDH- und den SSCD-Anteil zeitnah auf das Hauptclubkonto. Der Schatzmeister überweist die VDH-Termenschutzgebühr und den VDH Anteil, dessen Höhe ihm vom Ausstellungswart mitgeteilt wird.
 - d. Die Landesgruppen sind verpflichtet die Kosten für eine SRA mit dem Schatzmeister abzustimmen und möglichst kostendeckend zu wirtschaften. Bei Bedarf kann die LG um Unterstützung des Club ersuchen, wenn ihr die finanzielle und/oder organisatorische Durchführung und Umsetzung nicht tragbar erscheint. Andere Vereinbarungen können zwischen der LG und dem Schatzmeister in beiderseitigem Einvernehmen getroffen werden. Der Vorstand und insbesondere der Ausstellungswart sind davon in Kenntnis zu setzen.
 - e. Detailfragen regelt die Geschäfts-Ordnung

§ 6 Verwendung von Finanzen – Werbemittel

Die LG-Leitung ist berechtigt, zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben:

1. Sich geeignete EDV anzuschaffen.
2. In Anlehnung an die Internetseite des 1. SSCD e.V. eine eigene Landesgruppen Internetseite zu gestalten, zu pflegen und Domänen zu verwalten. Die Kosten trägt die LG.
3. AG's (Arbeitsgemeinschaften) zur Förderung der Hundeerziehung, für artgerechte Beschäftigung etc. zu gründen.
4. Pacht- oder Mietverträge können im Rahmen der Finanzmittel der LG mit Genehmigung und Unterschrift des gesetzlichen Vorstands abgeschlossen werden.
5. Den Landesgruppen wird empfohlen bei einem größeren Guthaben (ab ca. 1.500,-€) die Mitgliedsgelder für die Ausstattung der LG zu reinvestieren (Ausstattungs-ausstattung, techn. Geräte, etc.) oder den Landesgruppenmitgliedern einen Teil an Hand einer Festlichkeit zufließen zu lassen.
6. Finanzen der LG müssen nur in Notfällen, wie z.B. Existenz-Not des Hauptclubs abgeführt werden.

§ 7 Schlussbestimmung

In Kraft getreten auf der außerordentlichen MV am 5. Dezember 2010, geändert auf der MV 13.10.2018.

Diese Landesgruppenordnung hat Gültigkeit für alle Landesgruppen, die in der Lage sind diese Ordnung umzusetzen.